

Beschlussvorlage Nr. B-205/2018

Einreicher:
Dezernat 6/ASR

Gegenstand:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kleingartenbeirat	01.11.2018	nicht öffentlich			
Ortschaftsrat Grüna	05.11.2018	öffentlich			
Ortschaftsrat Mittelbach	05.11.2018	öffentlich			
Ortschaftsrat Kleinolbersdorf-Altenhain	12.11.2018	öffentlich			
Ortschaftsrat Einsiedel	13.11.2018	öffentlich			
Ortschaftsrat Röhrsdorf	14.11.2018	öffentlich			
Ortschaftsrat Wittgensdorf	14.11.2018	öffentlich			
Betriebsausschuss	14.11.2018	nicht öffentlich			
Ortschaftsrat Euba	20.11.2018	öffentlich			
Ortschaftsrat Klaffenbach	27.11.2018	öffentlich			
Stadtrat	28.11.2018	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) wie folgt:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 28. November 2018 mit Beschluss-Nr. B-205/2018, die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrR-GebS) vom 8. März 2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 11 vom 16. März 2018, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gebührensschuldner und Gebührenpflicht

(1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge:

- a) die Erbbauberechtigten,*
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.*

(2) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührensschuldner festgesetzt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.“

2. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter (§ 3 der Satzung):

	<u>Reinigungs-kategorie entsprechend § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung</u>	<u>Gebühr</u>
D 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	5,55 €
D 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	10,39 €
D 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	20,07 €
D 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	29,75 €
D 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	49,11 €
W	Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg	10,58 €
C 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	1,77 €
C 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	2,83 €
C 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	4,95 €
C 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	7,07 €
C 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	11,31 €

3. In § 5 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 wie folgt angefügt:

„(3) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftgebern, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten.“

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenem Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht,

da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:

1. Änderungen/Ergänzungen in der Gebührensatzung

§ 2 Gebührensschuldner

Im § 2 werden Klarstellungen vorgenommen, die insbesondere die Reihenfolge der als Gebührensschuldner in Anspruch zu nehmenden Personen regelt.

§ 4 Gebührensatz

Die auf den durch die Stadt Chemnitz zu reinigenden Gehwegen zu beseitigenden Verschmutzungen, wie z. B. Littering, Wildkraut, verursachen nicht zuletzt wegen der oftmals großen Breite der Gehwege und der für eine wirtschaftliche Reinigung ungeeigneten Beläge vergleichbaren Reinigungsaufwand, wie er in den Fußgängerzonen der Innenstadt zu verzeichnen ist. Daher ist eine Unterscheidung in verschiedene Reinigungsklasse zukünftig nicht mehr gerechtfertigt. Es wird mit hin in der Straßenreinigungsgebührensatzung keine gesonderte Gebühr für die Reinigung von Fußgängerzonen mehr vorgesehen sein.

§ 5 Auskunft- und Anzeigepflicht

Der § 5 wird mit Regelungen zum Datenschutz nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ergänzt.

2. Zusammenfassung der Kalkulation

Am 31.12.2018 endet der für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gültige Zeitraum. Für das Folgejahr ab 2019, ist nach den abgabenrechtlichen Vorschriften eine neue Kalkulation zu erstellen. Darüber hinaus soll mit der Neukalkulation das Prinzip einer angemessenen Gebührenverteilung fortgesetzt werden.

Für die zur Beschlussfassung vorgelegte Straßenreinigungsgebührensatzung wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum (2019 - 2020) gewählt, welcher aufgrund des öffentlichen Anteils, der vom städtischen Haushalt zu tragen ist, sich dem Doppelhaushalt der Stadt anpasst.

Die vorgelegten Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum beruhen auf den notwendigen Reinigungsleistungen, der technischen und personellen Ausstattung sowie einer vertretbaren Belastung der Bürger und des Haushaltes der Stadt Chemnitz. Im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum werden die Gebührensätze der Gehwegreinigung und Fußgängerzonenreinigung zur Klasse D (Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg) zusammengefasst, da durch annähernd gleiche Kosten eine Unterscheidung in verschiedene Reinigungsklasse zukünftig nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Gebührensätze entwickeln sich wie folgt:

Reinigungs- klasse	Beschreibung	Gebühr 2018	Gebühr 2019 - 2020
D 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	Gehweg: 5,58 €	5,55 €
D 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	Gehweg: 10,40 € Fußgängerzone: 10,56 €	10,39 €
D 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	Gehweg: 20,04 € Fußgängerzone: 20,36 €	20,07 €
D 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	Gehweg: 29,68 € Fußgängerzone: 30,16 €	29,75 €
D 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	Gehweg: 48,96 € Fußgängerzone: 49,76 €	49,11 €
W	Winterdienst auf Gehwegen u. Fußgängerzonen	10,58 €	10,58 €
C 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	1,88 €	1,77 €
C 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	3,00 €	2,83 €
C 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	5,24 €	4,95 €
C 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	7,48 €	7,07 €
C 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	11,96 €	11,31 €

Der Anteil für das „allgemeine öffentliche Interesse“ an der Straßenreinigung beträgt 25 %. Grundlage hierfür ist die Tatsache, dass die Reinigung von Straßen nicht nur im besonderen Interesse der Grundstückseigentümer vorgenommen wird, sondern auch ein Allgemeininteresse an einer gereinigten Straße besteht. Somit sind für das sogenannte „allgemeine öffentlichen Interesse“ mindestens 25 % der Gesamtkosten durch den städtischen Haushalt zu tragen. Für 2019 - 2020 sind dies 1.345.149 € durchschnittlich pro Jahr. Im Einzelnen ist die Erläuterung zur Kalkulation aus Anlage 3 ersichtlich.

3. Grundgebühr

Grundsätzlich ist die Erhebung angemessener Grundgebühren für fixe Vorhaltekosten unabhängig vom Umfang ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG möglich. Da auch beim Betrieb der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Vorhaltekosten entstehen, wird davon ausgegangen, dass bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren eine anteilige Grundgebühr angemessen ist.

Auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen wurde für die Gebühr der Straßenreinigung ein Sockelbetrag (Grundgebühr) ermittelt. Dieser entspricht einem Teil der Fixkosten und beträgt 20% der Gesamtkosten und wird durch die vermessenen Frontmeter geteilt.

	2014	2015 - 2017	2018	2019 - 2020
Grundgebühr pro Meter	0,74 €	0,76 €	0,76 €	0,71 €

Da die vermessenen Frontmeter in der Kalkulation gestiegen sind, kommt es zur Veränderung der Grundgebühr pro Frontmeter.

4. Änderungen zur letzten Kalkulationsperiode

4.1. Veranlagung landwirtschaftliche Grundstücke

In der vorliegenden Kalkulation wurden nunmehr Frontmeter von erschlossenen landwirtschaftlichen Grundstücken berücksichtigt. Diese durften seit der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgericht (SächsOVG) im Jahr 2007 mangels Erschließung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch die öffentliche Straße nicht zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden.

Mittlerweile hat das SächsOVG jedoch seine Rechtsauffassung geändert und begründet nunmehr, dass es sachgerecht ist, auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke als von der öffentlichen Straße erschlossen anzusehen. In dem Urteil vom 15.09.2016 - 3 C 14/15 äußerte das Gericht im Zusammenhang mit der Übertragung von Reinigungspflichten (Zitat): „Aus diesen Gründen hält der Senat an seiner zur Straßenreinigungsgebührenpflicht ergangenen Rechtsprechung, dass ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück nicht durch die zu reinigende Straße erschlossen werde (SächsOVG, Urt. V. 28. März 2007 – 5 B 45/05), nicht länger fest.“ Das Urteil ist in Folge der Nichtzulassung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.04.2018 (Az.: 9 BN 1.17) nunmehr rechtskräftig.

Die Heranziehung der Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zur Straßenreinigungsgebühr ist erforderlich, da die Stadt Chemnitz diese Rechtsprechung nach dem Grundsatz der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) zu beachten hat. Dies wurde auch durch ein extern beauftragtes rechtliches Gutachten bestätigt. Gemäß dem Gutachten, darf der Satzungsgeber für die Heranziehung von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Straßenreinigungsgebühr nur ein auf Ausnahmen eng beschränktes Ermessen ausüben. Dies kann z. B. nur dann der Fall sein, wenn landwirtschaftliche Grundstücke keinerlei Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße haben. Diese Prüfung wird regelmäßig bei jeder Einzelveranlagung durch den ASR vorgenommen.

Die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz wird nur innerhalb sogenannter „geschlossener Ortslagen“ entsprechend § 1 Abs. 1 StrRS durchgeführt und nicht auf allen Straßen im Stadtgebiet, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Damit sind grundsätzlich auch nur landwirtschaftliche Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr beteiligt.

Insofern sind nunmehr auch die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den entsprechenden

Kosten für die Reinigung durch die Stadt Chemnitz heranzuziehen und daher auch bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Entsprechend dem o. g. Rechtsgutachten ist die rückwirkende Erhebung der Straßenreinigungsgebühren von den Eigentümern landwirtschaftlich genutzter Grundstücke u.a. vor dem Hintergrund der oben zitierten Nichtzulassung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht im April diesen Jahres mit Risiken behaftet und wird nicht empfohlen.

Eine rückwirkende Veranlagung wird nicht vorgenommen.

4.2. 2-wöchentliche Reinigung als geringste satzungsgemäße Häufigkeit

Zur Beurteilung, ob eine Verdichtung des Reinigungsturnus tatsächlich Auswirkungen auf die Sauberkeit und Reinigungsqualität hat, wurde gemäß § 9 Straßenreinigungssatzung ein Modellversuch durchgeführt. Die Durchführung erfolgte in den nach Testgebieten und Referenzgebieten aufgeteilten Stadtteilen mit Ortschaftsrat im Zeitraum März bis Juli 2018. Versuchsbegleitung und -dokumentation, Auswertung und Präsentation erfolgten durch ein qualifiziertes Unternehmen in der Juli-Sitzung der AG Straßenreinigung.

Anhand der Zahlen der Qualitätsanalyse ist deutlich erkennbar, dass die gemessenen Werte der Sauberkeit der Straßen sowohl vor als auch nach der Reinigung im 2-wöchentlichen Turnus durchschnittlich besser sind als im 4-wöchentlichen. Auch die Teilnehmer der AG Straßenreinigung – insbesondere die Vertreter der Ortschaftsräte vertraten diese Auffassung mehrheitlich. Im Ergebnis wurde in der nunmehr zum Beschluss vorliegenden 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz die systematische Beschränkung auf die 2-wöchentliche Reinigung als geringste satzungsgemäße Häufigkeit für alle bisher im 4-wöchentlichen Turnus gereinigten Fahrbahnen umgesetzt (siehe Straßenverzeichnis).

Damit erhöht sich für alle 4-wöchentlichen Reinigungsabschnitte die Reinigungshäufigkeit auf 2-wöchentlich. Neben einer verbesserten Sauberkeit zieht dies eine effizientere Tourenplanung und -ausführung nach sich.

Für die Kalkulation bedeutet dies, dass durch mehr veranlagte Frontmeter, die Gebühr in der Reinigungsart C (Fahrbahnreinigung) um ca. 5,5% gesenkt werden kann.

Die AG-Straßenreinigung wurde im Rahmen der Erarbeitung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung im März und Juli 2018 beteiligt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2019 - 2020